



Der Vorsitzende

Kommission für Jugendmedienschutz der Landesmedienanstalten

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss  
Thomas Rother  
Der Vorsitzende  
24171 Kiel

Per E-Mail

KJM-Stabsstelle

c/o Bayerische Landeszentrale  
für neue Medien

Heinrich-Lübke-Straße 27  
81737 München

Tel.: (0 89) 63 808-278  
Fax: (0 89) 63 808-290

stabsstelle@kjm-online.de  
www.kjm-online.de

04.04.2011

### Neuordnung des Glücksspiels

Sehr geehrter Herr Rother,

zunächst möchte ich mich herzlich bei Ihnen für die Gelegenheit bedanken, die Erfahrungen der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) in die Anhörung zum Gesetzesentwurf der Fraktionen von CDU und FDP zur Neuordnung des Glücksspiels einzubringen.

Lediglich § 25 Abs. 6 Nr. 1 GlüStV sieht eine Anknüpfung an die Arbeit der KJM vor. Gerne möchte ich daher die Erfahrungen der KJM mit der Altersverifikation nach § 25 Abs. 6 Nr. 1, 2. Halbsatz GlüStV – bezogen auf die Erfahrungen der KJM mit geschlossenen Benutzergruppen im Bereich Online-Lotto gem. § 4 Abs. 2 S. 2 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) – einbringen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass im Bereich Online-Lotto während der Übergangsregelung im Glücksspiel-Staatsvertrag im Jahr 2008 eine deutliche Orientierung an den Eckwerten der KJM für geschlossene Benutzergruppen gegeben war: Im GlüStV wurde explizit auf die Eckwerte der KJM für geschlossene Benutzergruppen verwiesen. Zwar musste sich die KJM in der Praxis mit vielen Lotteriebetreibern auseinandersetzen, die unzureichende Ansätze – wie Benutzername-Passwort-Lösungen – zur Prüfung vorlegten oder versuchten, diese gegenüber der Glücksspielaufsicht als von der KJM akzeptierte Lösungen darzustellen. Die KJM stimmte sich hier jedoch mit der Glücksspielaufsicht ab, kommunizierte wiederholt ihre Eckwerte und stand für Fragen zur Verfügung. Im Ergebnis

KJM-Geschäftsstelle

Steigerstraße 10  
99096 Erfurt

Tel.: (03 61) 55 069-0  
Fax: (03 61) 55 069-20

geschaeftsstelle@kjm-online.de  
www.kjm-online.de

konnten so vier Konzepte, die ausdrücklich für den Einsatz beim Online-Lotto vorgesehen waren, positiv bewertet werden: das Konzept der Nordwest Lotto und Toto Hamburg - Staatliche Lotterie der Freien und Hansestadt Hamburg (Entscheidung der KJM vom Juli 2007), das Konzept „SMS-PIN-Verfahren“ der Staatlichen Lotterieverwaltung München (Entscheidung der KJM vom Januar 2008), das Konzept „AVS InJuVerS“ der insic GmbH (Entscheidung der KJM vom April 2008) sowie das Modul für die Identifizierung „insic ident“ der insic GmbH (Entscheidung der KJM vom April 2008).

Die KJM hat aus den angeführten Gründen ein besonderes Interesse daran, dass das mit den Eckwerten der KJM etablierte Schutzniveau für (schwer) jugendgefährdende Inhalte auch bei vergleichbaren Gefährdungslagen in anderen Rechtsgebieten, wie beispielsweise dem Glücksspiel, Bestand hat und nicht aufgeweicht wird. Auch im Zuge der geplanten Änderungen des JMStV sollten die Kriterien der KJM für einen Zugang zu Inhalten nach § 4 Abs. 2 JMStV im Staatsvertrag festgeschrieben werden: Die Volljährigkeitsprüfung muss über eine persönliche Identifizierung erfolgen und beim einzelnen Nutzungsvorgang erhalten nur identifizierte und altersgeprüfte Personen Zugang.

Resultierend aus den bisherigen Erfahrungen der KJM halte ich es daher für erforderlich, dass die etablierten Eckwerte der KJM für Altersverifikationssysteme auch im Glücksspielsstaatsvertrag weiter verankert bleiben, falls an eine Wiederaufnahme der Regelung gedacht ist.

Ich hoffe, dass die schriftliche Stellungnahme der KJM die Neuordnung des Glücksspiels unterstützt und stehe für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring